

Umweltinspektion vom 12. Juni 1985 (GBl. I Nr. 19 S. 238)⁵ veränderte staatliche Zuständigkeit für die Begrenzung, Kontrolle und Überwachung der Emissionen beschlossen.

Die 5. DVO ist darauf gerichtet, durch die planmäßige Senkung von Luftverunreinigungen und — wo möglich — durch ihre Vermeidung die Gesundheit der Bürger zu schützen, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu verbessern, volkswirtschaftliche Schäden zu vermeiden, den Schutz der Wälder, Pflanzen, Tiere, Gewässer und des Bodens zu gewährleisten sowie gesellschaftliches und persönliches Eigentum zu schützen. Dieser Zielsetzung entsprechen die für Emittenten festgelegten Verpflichtungen wie auch die grundsätzliche Aufforderung an die Bürger, durch ihr Verhalten dazu beizutragen, daß vermeidbare Verunreinigungen der Luft, insbesondere aus häuslichen Feuerstätten und aus der Verbrennung von Abfällen sowie beim Betreiben von Kraftfahrzeugen, verhindert werden.

Wie bisher sichert das Ministerium für Gesundheitswesen den medizinischen Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsschädigenden Auswirkungen von Luftverunreinigungen. Dazu werden MIK-Werte als Immissionsgrenzwerte^{6, 7} verbindlich festgelegt, deren Überwachung und Kontrolle in industriellen Ballungsgebieten, Städten und Gemeinden den Bezirks-Hygieneinspektionen obliegt. Der Einhaltung der MIK-Werte dient die Festlegung von Emissionsgrenzwerten in Form von Kennziffern und Bedingungen für Emittenten zur Begrenzung und planmäßigen Reduzierung von Luftverunreinigungen. Die Kennziffern und Bedingungen werden durch die Staatlichen Umweltinspektionen bei den Räten der Bezirke bzw. bei ausgewählten Anlagen mit volkswirtschaftlicher Bedeutung vom Leiter der Staatlichen Umweltinspektion des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft in Abstimmung mit den Räten der Bezirke festgelegt; ihre Einhaltung wird durch diese Organe kontrolliert.

Für ausgewählte Technologien und für Verbrennungsmotoren sind in Standards Kennziffern und Bedingungen (MEK-Werte) durch die zuständigen Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane festzulegen. Die DVO enthält Regelungen zur Wahrnehmung der Verantwortung der Emittenten, der Kombinate und der örtlichen Räte zur Reinhaltung der Luft wie auch Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren bei außergewöhnlichen Immissionsituationen infolge besonders ungünstiger meteorologischer Bedingungen.

Als Sanktion im Falle der Nichteinhaltung der Emissionsgrenzwerte wird von den Emittenten ein Staub- und Abgasgeld erhoben. Wenn Leiter, leitende Mitarbeiter oder Mitarbeiter Rechtspflichten auf dem Gebiet der Reinhaltung der Luft verletzt haben, kann die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sie beantragt werden.

Die DVO enthält Ordnungsstrafbestimmungen, die gegen Leiter oder leitende Mitarbeiter bzw. gegen Halter von Kraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen bei der Nichterfüllung von Auflagen bzw. bei Verstößen gegen Rechtspflichten angewendet werden können. Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlungen, die zu einer erheblichen Verunreinigung der Luft führen oder führen können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 M ausgesprochen werden.

Zur Durchführung der 5. DVO zum LKG wurden die 1. DB — Begrenzung, Überwachung und Kontrolle der Immissionen — vom 12. Februar 1987 (GBl. I Nr. 7 S. 56) und die 3. DB — Begrenzung, Überwachung und Kontrolle der Emissionen — vom 12. Februar 1987 (GBl. I Nr. 7 S. 61) erlassen.

In die Maßnahmen zur weiteren Qualifizierung der Leitung, Planung und volkswirtschaftlichen Rechnungsführung ist die **AO über die Planung, Bildung und Verwendung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds vom 29. Januar 1987 (GBl. I Nr. 3 S. 15)** einzuordnen. Sie ist darauf gerichtet, die Verantwortung und die Möglichkeiten der Kombinate und Betriebe für die Erhaltung, Modernisierung und Rekonstruktion der Anlagen, Ausrüstungen und Baulichkeiten zu erhöhen. „Mit der wachsenden Eigenverantwortung für die intensiv erweiterte Reproduktion haben wir zugleich das Prinzip der Eigenverantwortung der Mittel auf wichtigen Gebieten weiter ausgestellt.“⁷

Ab 1987 wird in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens neben dem Investitionsfonds für staatlich geplante Investitionen ein eigenverantwortlich zu erwirtschaftender und zu verwendender Investitionsfonds gebildet. Hierfür erhalten die Kombinate und Betriebe von ihren übergeordneten Organen staatliche Plankennziffern für das materielle Volumen der Investitionen und Vorgaben für die Anteile zur Bildung dieses Fonds aus Nettogewinn und Amortisationsaufkommen. Quellen für die Finanzierung

dieses Investitionsfonds sind somit Anteile am Nettogewinn und am Amortisationsaufkommen. Dabei kommt dem Nettogewinn eine besondere Rolle zu. Er hat nicht nur den Hauptanteil bei der Fondsbildung. Bei Überbietung und Übererfüllung der staatlichen Plankennziffer Nettogewinn können dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds zusätzlich finanzielle Mittel zugeführt werden, die, falls diese auch materiell-technisch gesichert werden können, für die Finanzierung zusätzlicher Investitionen im laufenden Planjahr verwendet werden können.

Für die materiell-technische Sicherung der Investitionen dieses Fonds sind die Leistungen der eigenen Rationalisierungsmittelproduktion und die eigenen Baukapazitäten der Kombinate und Betriebe zu planen. Soweit diese nicht ausreichen, erfolgt die materiell-technische Sicherung aus den staatlichen Bilanzen.

Für die Kombinate und Betriebe der Industrie und des Bauwesens tritt im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Investitionsfonds ab 1. Januar 1988 die AO über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe vom 14. April 1983 (GBl. I Nr. 11 S. 121) außer Kraft. Die neue **AO über den Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen vom 29. Januar 1987 (GBl. I Nr. 3 S. 8)** regelt nur noch die Planung und Verwendung von finanziellen Mitteln zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen. Die Mittel dieses Leistungsfonds dürfen nicht mehr für Investitionen eingesetzt werden.

Zusammen mit dem Kultur- und Sozialfonds ist dieser Leistungsfonds künftig die wichtigste finanzielle Quelle zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in den Betrieben der Industrie und des Bauwesens. Er ist u. a. zu verwenden für die Versorgung und Betreuung von Schichtarbeitern, das betriebliche Wohnungswesen, kulturelle und soziale Maßnahmen im Territorium auf der Grundlage von Kommunalverträgen, zur Unterstützung von Betriebsangehörigen beim Eigenheimbau, beim Um- und Ausbau von Wohnungen, bei der Übernahme bzw. Vorfinanzierung von AWG-Genossenschaftsanteilen. Mittel dieses Leistungsfonds dürfen aber nicht für persönliche Zuwendungen, Prämien- und Lohnzahlungen, Werbegeschenke usw. eingesetzt werden.

Als fester Bestandteil des Systems der Leitung, Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung ist die Arbeit auf dem Gebiet der Preise so zu leiten und zu organisieren, daß die Verwirklichung der ökonomischen Strategie mit dem Blick auf das Jahr 2000 wirksam unterstützt wird. Bei dem **Beschluß zur Vervollkommnung der Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise vom 29. Januar 1987 (GBl. I Nr. 4 S. 26)** geht es insbesondere darum,

- den bewährten Weg fortzusetzen, in der Industrie-, Agrar- und Baupreisen sowie den Transporttarifen den realen volkswirtschaftlichen Aufwand widerzuspiegeln,
- die Politik stabiler Verbraucherpreise für Waren des Grundbedarfs sowie für Mieten, Tarife und Dienstleistungen fortzuführen und die Verbraucherpreise für neue und hochwertige Erzeugnisse so festzulegen, daß sie in der Regel die Kosten decken und für den Betrieb und die Gesellschaft den erforderlichen Gewinn bringen.

Einen Schwerpunkt bildet die Arbeit mit Kosten- und Preisobergrenzen als fester Bestandteil der ökonomischen Zielstellungen im Erneuerungspañ und im Pflichtenheft. Entsprechend der Bedeutung dieser Aufgabe hat der Leiter des Amtes für Preise die Zustimmung zu den Kosten- und Preisobergrenzen für neue Erzeugnisse aus dem Staatsplan Wissenschaft und Technik sowie für weitere wichtige Erzeugnisse aus den Plänen Wissenschaft und Technik der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen zu erteilen.

Neu aufgenommen wurden die Festlegungen über die staatliche Verantwortung für die Agrarpreise und die mit ihnen verbundenen ökonomischen Regelungen. Der Leiter des Amtes für Preise bestätigt in Abstimmung mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die Grundsätze für die Vereinbarungspreise in den Kooperatio-

⁵ Vgl. hierzu die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1985, Heft 11, S. 461 f.

⁶ Immissionsgrenzwerte stellen die maximal zulässigen Konzentrationen von Immissionen (Luftverunreinigungen, die auf die Umwelt außerhalb der Arbeitsplätze einwirken) dar, bei deren Einhaltung nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft keine schädigenden Auswirkungen auf den menschlichen Organismus zu erwarten sind.

⁷ E. Honecker, Die Aufgaben der Parteiorganisationen bei der weiteren Verwirklichung der Beschlüsse des XI. Parteitag der SED (Aus dem Referat vor den 1. Sekretären der Kreisleitungen am 6. Februar 1987), Berlin 1987, S. 44.